



21.12.2020

1
2
3 **ASJ NRW unterstützt ExpertInnenkritik am Gesetzesentwurf zur „Bekämpfung**
4 **sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, BT-Drucksache 19/23707 und fordert**
5 **SPD-Bundestagsfraktion auf, den Gesetzentwurf abzulehnen**
6
7

8 Die ASJ NRW unterstützt mit Nachdruck die aus der Strafrechtswissenschaft und
9 -praxis quasi einhellig artikulierte, massive Kritik¹ am Gesetzesentwurf zur
10 „Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, BT- Drucksache 19/23707.
11 Die Große Koalition hat sich ausweislich ihres Koalitionsvertrages einer „evidenz-
12 basierte(n) Kriminalpolitik“ verpflichtet, die „kriminologische Evidenzen sowohl
13 bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation
14 berücksichtigt“.² Dieser Gesetzesentwurf widerspricht einer evidenzbasierten
15 und rationalen Kriminalpolitik, sondern ist in Teilen Ausdruck einer populistischen,
16 punitiven Ad-hoc-Gesetzgebung. Das Strafrecht ist das schärfste Schwert
17 des Rechts, es darf nicht für Symbolpolitik benutzt werden. Den Opfern sexuellen
18 Missbrauchs wird damit gerade nicht geholfen.

19
20 Wir teilen insbesondere nachfolgende, von diversen Sachverständigen artiku-
21 lierte Kritik:

- 22
23 I. **Die neugestaltete Terminologie der §§ 176 bis 176d StGB-E mit dem**
24 **Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ist irreführend und systemwidrig.**
25 Alle juristischen Standesvertretungen und Berufsverbände, die zu dem
26 Entwurf Stellung genommen haben (Neue Richtervereinigung, DVJJ,
27 BRAK, Deutscher Richterbund sowie DAV), haben sich gegen die Über-
28 nahme der neuen Begrifflichkeit der sexualisierten Gewalt in den §§ 176
29 ff. StGB ausgesprochen. Es sollte bei der bisherigen Terminologie des
30 sexuellen Missbrauchs bleiben.
31

¹ Siehe nur <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/kritik-an-gesetzentwurf-zur-bekaempfung-sexualisierter-gewalt>; <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sexualisierte-gewalt-kinder-sexueller-missbrauch-kinderpornografie-anhoerung-bundestag-strafrahmen-verbrechen-keuschheitsprobe/>

² <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf> S. 133.

- 32 II. **Das Anheben des Strafrahmens des § 176 StGB auf eine Mindeststrafe**
33 **von einem Jahr und somit die Hochzonzung zu einem Verbrechen ist**
34 **Ausdruck konservativer Kriminalpolitik**, wird den vielgestaltigen
35 Sachverhalten des sexuelle Missbrauchs nicht gerecht und kann zu Kol-
36 lateralschäden bei Opfern führen, weil die Geständnisbereitschaft von
37 Tätern bei zu erwartenden höheren Strafen sinkt und Strafbefehlsver-
38 fahren nicht mehr möglich sind. Der Grundtatbestand des § 176 StGB
39 umfasst Tathandlungen wie z.B. einen (einverständlichen!) Zungenkuss
40 zwischen einem 14-jährigen Täter und einem 13-jährigen Opfer, das
41 Berühren des Geschlechtssteils oder den Knutschfleck am Hals. „Knut-
42 schereien“ zwischen nahezu Gleichaltrigen gehören zur normalen Ent-
43 wicklung der Sexualität und sind durchaus altersgemäß, auch bei 13-
44 Jährigen. Nach einer kürzlich veröffentlichten Studie³ waren in der dor-
45 tigen Stichprobe 47 % der Täter unter 21 Jahre und 47% der Opfer 12-
46 13 Jahre. Die Möglichkeit des Absehens von Strafe in solchen, häufig
47 auftretenden Konstellationen (§ 176 Abs. 2 StGB-E) ist viel zu vage und
48 unbestimmt, hier wäre ein Tatbestandsausschluss (vgl. die Rechtslage
49 in Österreich und der Schweiz) vorzugswürdig.
50
- 51 III. **Auch die Heraufzonzung des Strafrahmens des Grundtatbestands des**
52 **§ 184 b StGB-E (Umgang mit Kinderpornografie) zu einem Verbrechen**
53 **wird den vielgestaltigen Unrechtsformen nicht gerecht** und nivelliert
54 die Unterschiede zwischen dem Missbrauch eines Kindes und dem Be-
55 trachten der Bilder davon.
56
- 57
- 58 IV. **Die Bestrafung des „Inverkehrbringen, Erwerbs und Besitzes von Sex-**
59 **puppen mit kindlichem Erscheinungsbild“ (§ 184I StGB-E) ist Ausdruck**
60 **eines moralisierenden Strafrechts**, „erschreckend und einer rechts-
61 staatlichen Rechtsordnung nicht angemessen“. ⁴ Dass die Besitzer und
62 Nutzer von „Sexpuppen“ zum sexuellen Missbrauch von Kindern ver-
63 leitet würden, indem „Hemmschwellen“ zur „Ausübung sexualisierter
64 Gewalt gegen Kindern“ gesenkt würden,⁵ ist eine nirgends in der ein-
65 schlägigen empirischen Forschung belegbare These. Rechtsstaatliches
66 Strafrecht ist Rechtsgüterschutz und kein Mittel zum Kampf gegen un-
67 sittliches Verhalten.

³ Biedermann & Dahle, in Forum Kriminalprävention 02/2020: „Tatbehebungsmuster bei sexuellem Missbrauch von Kindern“, <https://www.forum-kriminalpraevention.de/tatbehebungsmuster-bei-sexuellem-missbrauch.html>

⁴ Hörnle, Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, 2.12.2020, S. 13, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/12/hoernle-data.pdf>

⁵ BT-Drs. 19/23707, S. 42.

68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86

Der Gesetzesentwurf enthält mehrere gesetzgeberische Maßnahmen **außerhalb des Strafrechts**, die die ASJ mit Nachdruck unterstützt; dazu gehören die verbesserte Qualifikation der Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie der Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte, stärkere Prävention durch Verbesserungen im familiengerichtlichen Verfahren und Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände, als „Anwälte des Kindes“ in Jugendschutzsachen. Dieser Weg sollte konsequent weiter beschritten und die Ressourcen zur Strafverfolgung von Taten sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie ausgebaut und besser koordiniert werden.

Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion auf, die strafrechtlichen Bestandteile des Gesetzesentwurfs abzulehnen. Diese überhastete „Reform“ dient gerade nicht dem Opferschutz von Kindern; „Bei einer Kriminalpolitik nach den Vorgaben der Boulevardpresse droht der Verlust des rechtsstaatlichen Kompasses.“⁶

⁶ Kinzig, Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder BT-Drucksache 19/23707, 3.12.2020, S. 19, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/12/kinzig-data.pdf>